

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

16. Sitzung, 05.03.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 5. März 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1. Fortsetzung des Berichts des Ausschusses, betreffend den am 2. Juli 1851 mit der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. 2. Zusammenstellung der in den Sitzungen vom 25. und 26. Februar 1852 vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu dem Entwurf des Gesetzes wegen Aufhebung der Fideicommissse, des Lehnsverbandes und der Stammgüter.

Vorsitz: Präsident Bedelius.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Ministertische die Herren Regierungskommissäre Kunde und Buchholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich eruche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Strackerjan II. verliest das Protokoll.) Wird Etwas gegen das Protokoll erinnert? — Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt. Eingegangen sind drei Vorstellungen aus den Kirchspielen Strücklingen, Markhausen und Scharrel, jede mit zahlreichen Unterschriften versehen, in Betreff des Verhältnisses der Kirche zur Schule. Die drei Vorstellungen sind bereits an den Revisionsauschuß abgegeben. Wir gehen zur Tagesordnung über. Es steht zunächst auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses, betreffend den am 2. Juli 1851 mit der Königlich belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Ausschusses den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Becker (verliest die Anlage 36. und fährt dann fort): Nachträglich habe ich nur noch 2 Punkte zu berichtigen. Es ist nämlich 1) der Art. 515. des Strafgesetzbuches auf den hier Bezug genommen worden, durch eine spätere Verordnung vom 7. Juli 1846, welche lautet:

„Verbrecher, welche sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That, beziehungsweise ihres Wohnorts, ausgeliefert werden, jedoch ist solche Aus-

lieferung für den Fall, wenn Fremde wegen eines lediglich gegen den auswärtigen Staat begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, von der besondern Genehmigung des Staats- und Cabinetministeriums abhängig, insofern nicht Staatsverträge allgemeine Bestimmungen dieserhalb geben.

Haben Fremde ein Verbrechen oder Vergehen gegen den oldenburgischen Staat oder dessen Unterthanen begangen, so sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch auf sie ebenso anzuwenden, als wenn die That von einem Oldenburgischen Unterthanen im Inlande begangen wäre.“

abgeändert worden.

Ferner ist es nicht durchaus richtig, wenn es heißt am-Ende der Seite 2., als sei auf den Wunsch unserer Staats-Reg. der Art. 2. in den Vertrag aufgenommen worden. Art. 2. ist nach erhaltener näherer Mittheilung ursprünglich schon ein Theil des Vertrags gewesen, vom belgischen Bevollmächtigten vorgeschlagen, und, weil der belgische Bevollmächtigte in mündlicher Verhandlung Schwierigkeiten machte, den Art. 7. des Vertrags mit Frankreich aufzunehmen, stehen geblieben, weil man fand, daß solcher Art 7. genügend durch diesen Art. 2. ersetzt würde. Diese Berichtigungen sind indeß auf die Sache selbst ohne Einfluß.

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den vorliegenden Gegenstand. Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin:



„Der allgemeine Landtag erteilt seine Zustimmung zu dem am 2. Juli v. J. mit der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Präsident: Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zur Zusammenstellung der in den Sitzungen vom 25. und 26. Februar 1852 von dem Landtag gefaßten Beschlüsse zu dem Entwurfe des Gesetzes wegen Aufhebung der Fideikomisse, des Lehensverbandes und der Stammgüter. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Ausschusses diese Zusammenstellung zu verlesen.

(Berichterstatter **Strackerjan I.** verliest die Zusammenstellung.)

Präsident: Hat einer der Herren die Absicht, zu Art. 1. 2. oder 3. etwas zu beantragen? Da das nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die Art. 1. 2. 3. in der eben verlesenen Zusammenstellung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Art. 1. 2. 3. sind angenommen.

Zum Art. 4. ist von dem Ausschusse bemerkt:

„Mit Beziehung auf den zum Artikel 15 des Entwurfs gefaßten Landtagsbeschuß, beantragt der Ausschuß die früher beschlossene Einschaltung des Wortes „demnach“ fallen zu lassen und setzt den Artikel unverändert anzunehmen.“

Begehrt dieferhalb Jemand das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrag nicht einverstanden sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist angenommen.

Wird etwas zu Art. 5. bemerkt? Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Artikel 5. ist angenommen.

Wird etwas zu Art. 6. bemerkt? Ich bringe den Antrag des Ausschusses unter Vorbehalt des Beschlusses über den Antrag des Ausschusses zu Art. 41. zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche unter dem eben bemerkten Vorbehalt den Art. 6. annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Wird etwas bemerkt zu den Art. 7. 8. und 9.? Da das nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen, welche die Art. 7. 8. und 9. in der Zusammenstellung des Ausschusses nicht beitreten wollen sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Art. 7. 8. und 9. sind angenommen.

Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit der am Schlusse des Art. 9. gemachten Bemerkung einverstanden ist. (Es erfolgt kein Widerspruch.) Wird etwas zu Art. 10. bemerkt? Da das nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche Art. 10. in der Zusammenstellung des Ausschusses nicht beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Art. 10. ist angenommen.

Falls in Betreff der Bemerkungen des Ausschusses zu Art. 11. bis 19. aus der Versammlung nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit den von dem Ausschusse unter 1. und 2. gemachten Bemerkungen einverstanden sei.

Der Landtag ist einverstanden damit.

Wird zu Art 20. und 21. etwas erinnert?

Abg. **Oldejohnns:** Am Schluß des Art. 21. muß es wohl statt: „Art. 10.“ heißen: „Art. 9.“

Präsident: Am Schluß des Art. 21.? (Abg. **Oldejohnns:** Ja,) — „treten die Bestimmungen des Art. 10. ein“ — muß heißen: „Art. 9.“ — Wird etwas dagegen bemerkt? —

Berichterst. **Strackerjan I.:** Es ist richtig, es muß heißen: „9.“

Präsident: Der Berichterstatter des Ausschusses erklärt die Bemerkung des Abg. **Oldejohnns**, daß es am Schluß des Artikels 21., wie er vom Ausschusse zusammengestellt ist, statt: „Art. 10.“ heißen müsse: „Art. 9.“ für richtig.

Berichterst. **Strackerjan I.:** Beidemale, es kommt in der Bemerkung des Ausschusses zu dem Artikel noch einmal vor.

Präsident: Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Art. 20. und 21., und zwar den letztern mit der eben bemerkten Modification annehmen wollen, sich zu erheben. —

(Die Versammlung erhebt sich.)

Die Artikel sind angenommen. — Ich nehme ferner an, daß der Landtag, insofern nicht Widerspruch erfolgt, ebenfalls mit der Schlußbemerkung zu Art. 21. einverstanden ist. — Wird zu Art. 22. etwas erinnert? — Da das nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Art. 22. ist angenommen. — Falls nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit der Bemerkung des Ausschusses zu Art. 22. bis mit 25. einverstanden sei. — Es erfolgt kein Widerspruch. — Wird zu Art. 26. etwas erinnert? — Ich ersuche diejenigen, welche dem Art. 26., in der Zusammenstellung des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Art. 26. ist angenommen. — Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit der Bemerkung des Ausschusses zu Art. 27. einverstanden sei. — Es erfolgt kein Widerspruch. — Wird etwas gegen Art. 28. oder 29. erinnert? — Da das nicht der Fall ist.



ersuche ich diejenigen Herren, welche die Art. 28. und 29. in der Zusammensetzung des Ausschusses nicht annehmen wollen, sich zu erheben. — Art. 28. und 29. sind angenommen. — Ist gegen die Bemerkung des Ausschusses zu Art. 30. bis 32. etwas zu erinnern? — Wird es vielleicht hier wieder heißen müssen: „zu Art. 9.“?

Hier bleibt Art. 10.; falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit der Bemerkung des Ausschusses zu Art. 31. und 32. einverstanden ist. — Es erfolgt kein Widerspruch. Wird zu Art. 33. und 34., abgesehen von dem vom Ausschusse statt des beschlossenen Zusatzes anderweitig vorgeschlagenen Zusatz etwas erinnert? — Da das nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Artikeln 33. und 34. nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Art. 33. und 34. sind angenommen. Wird gegen den Antrag des Ausschusses, daß der vom Landtage angenommene Zusatz wegfalle und dagegen der am Schlusse der Pag. 7. der Zusammenstellung vom Ausschusse vorgeschlagene Zusatz:

„§. 2. Erfolgt die Ingrossation innerhalb 6 Wochen nach dem im Art. 41. angegebenen Tage, so hat sie in Beziehung auf das Object des Lehns den Vorzug vor allen andern hypothekarischen Schulden, welche nicht zugleich nach Art. 20. ingrossirte Lehnschulden sind.“

angenommen werde, etwas erinnert? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Zusatz zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche demselben beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Zusatz ist angenommen. — Wird gegen Art. 35 bis 40. etwas erinnert? — Da das nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Artikeln nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Die Art. 35 bis 40. sind angenommen. — Wird gegen den Antrag zu Art. 41. etwas erinnert?

Abg. v. Finckh: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. v. Finckh: Ich möchte mir die Gründe des Ausschusses erbitten, weshalb er den Tag, an dem das Gesetz in Kraft treten soll, auf den 1. April 1852 verschoben hat; warum er soweit hinausgeschoben werden soll.

(Eine Stimme: „Ist schon in 3 Wochen!“)

Ich bitte um Entschuldigung, ich glaubte augenblicklich, wir schrieben erst 1851.

Präsident: Der Ausschuß schlägt zu Art. 41. vor, das Gesetz mit dem 1. April 1852 in Kraft treten zu lassen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag des Ausschusses zu Art. 41. ist angenommen. Ich bringe das ganze Gesetz vom 1. Artikel . . .

Abg. v. Finckh: Ich bitte noch einmal um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, es ist im Gesetze immer vom Besizer die Rede. Wir werden wohl Alle darüber einverstanden sein, und wenn kein Widerspruch erfolgt, so wird

das wohl angenommen werden können, daß darunter nicht bloß der augenblickliche faktische Inhaber zu verstehen sei, sondern nur, wenn er zugleich der berechtigte ist, daß also, wenn z. B. jetzt ein Prozeß schon anhängig ist darüber, und der faktische Inhaber verliert ihn, so daß ihm der Besitz entzogen wird, der, welcher gewonnen hat es sei, von dem das Gesetz spricht, — oder, wenn ein Prozeß noch nicht anhängig wäre, derjenige, der ihn ansangt und gewinnt. Es lassen sich ja sehr wohl dergleichen Fälle denken, wo das Recht bisher zweifelhaft gewesen ist, und daß dann der Gewin nende derjenige sei, von dem das Gesetz spricht, das scheint mir sehr klar. — Weniger klar ist es mir aber, und es ist mir dieser Zweifel leider erst kurz vor der Sitzung aufgestoßen, ob die Möglichkeit einer solchen Veränderung dieses Zustandes, dem wirklich Berechtigten wird vielleicht das Recht erst nach Jahr und Tag zuerkannt, und dem Inhaber aberkannt, nicht eine Veränderung der Vorschriften bezüglich der Ingrossation nothwendig machen dürfte, die nach Tag und Stunde vorgeschrieben ist. Z. B. nach 2 oder 3 Jahren würde einem Andern als dem faktischen Inhaber das Fideicommiß, Lehn, zuerkannt, wie wird es sich da stellen mit der Ingrossation und mit deren Frist? Ich muß zu meinem Bedauern erklären, daß ich diesen Zweifel noch nicht weiter habe verfolgen können, da mir derselbe erst kurz vor der Sitzung gekommen ist. Sollte es aber andern Mitgliedern der Versammlung ebenfalls möglich erscheinen, daß sich hieraus ein Zweifel erheben könne, so möchte ich vorschlagen, die Sache in Bezug auf diesen Punkt nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen, da, wenn Zweifel entstehen könnten, es wünschenswerth wäre, dieselben nicht eintreten zu lassen. Zuvor möchte ich aber hören, was Andere aus der Versammlung über diesen Zweifel sagen.

Präsident: Ich muß auf Grund der Geschäftsordnung dem Abg. v. Finckh fragen, ob er einen Antrag ausdrücklich darauf stellt, daß sein Bedenken an den Ausschuß zurückgewiesen werde? Falls nicht ein besonderer Antrag vorliegt, können seine Bemerkungen zu weiterer Verhandlung nicht Veranlassung geben.

Abg. v. Finckh: Ich habe allerdings die Absicht, einen Antrag zu stellen. Um aber nicht voreilig zu sein, so möchte ich, — da ich der Ansicht bin, daß meine Zweifel vielleicht widerlegt werden könnten durch Gegenbemerkungen, die aus der Versammlung kommen, — den Antrag erst nur ankündigen. Ich will ihn auch formuliren, und kann ihn ja dann zurückziehen.

Präsident: Nach dem deutlichen Vortlaut der Geschäftsordnung würde ich auch in dieser Form über die Bemerkungen des Abg. v. Finckh die Verhandlungen nicht eröffnen können, es sei denn, daß der Landtag dazu seine Zustimmung erklärt.

Abg. v. Finckh: Ich bitte nur soviel Zeit, daß der Antrag geschrieben wird.

Präsident: Sie wollen also einen ausdrücklichen Antrag einbringen?

gold (Abg. v. Finckh: Ja.)
Der Antrag wird sogleich verlesen werden. — Der Antrag des Abg. v. Finckh lautet:

„Die Sache an den Ausschuss zurückzuweisen zur Begutachtung, ob nicht dadurch, daß dem augenblicklichen Inhaber eines Fideicommisses, resp. Lehens, dasselbe nach Erlassung des fraglichen Gesetzes aberkannt und einem andern zuerkannt werde, Zweifel bezüglich der zur Bewirkung der Ingrossation u. s. w. im Gesetze bestimmten Fristen entstehen könnten.“

Ist der Antrag unterstützt?

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist nicht unterstützt, er kommt nicht zur Berathung. — Wir stimmen ab über den Gesetzentwurf, wie er nach dem Beschluß des Landtags in den Sitzungen vom 25. und 26. Februar und in der heutigen Sitzung nach der Zusammenstellung des Ausschusses sich gestaltet hat. Ich ersuche diejenigen Herrn, welche dem Gesetzentwurf in dem eben be-

merkten Maße ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist damit erschöpft. Es steht zunächst von Seiten des Krongutsausschusses ein Bericht in Aussicht über eine einzelne Frage, welche er aus seinem Geschäft ausgeschieden hat und zur Berathung an den Landtag bringen will. Es wird diese Frage aber muthmaßlich eine Sitzung nicht ausfüllen. Vom Finanzausschuß ist ebenfalls in den nächsten Tagen ein vorläufiger Bericht über einen einzelnen Gegenstand zu erwarten, indessen die Zeit noch nicht zu bestimmen, wenn er zur Bertheilung wird kommen können. Unter diesen Umständen scheint es mir angemessen, heute die nächste Sitzung noch nicht anzusehen, sondern der Versammlung zu erklären, daß sie demnächst besonders angesagt werden solle. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.

Berichtigung.

Der S. 106 der stenographischen Berichte vom Berichterst. v. Finckh gestellte und demnächst vom Präsidenten wiederholte Schlufsantrag des Finanzausschusses lautet nicht, wie dort angegeben, sondern wie er S. 107 in der zweiten Spalte angeführt ist, nämlich:

„die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage nur das Budget für das Jahr 1852 vorzulegen.“

An

den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich das Staatsministerium dem allgemeinen Landtage hieneben vorzulegen:

1. den am 1. d. M. vollzogenen Vertrag mit den Kronen Preußen und Hannover über den Beitritt des Herzogthums Oldenburg zu dem am 7. Sept. v. J. zwischen Preußen und Hannover zur Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine abgeschlossenen Vertrage, und das Vollziehungs-Protocoll zu dem Vertrage

(Anlage 1 und 1a.)

2. die am nämlichen Tage mit der Krone Hannover abgeschlossene Uebereinkunft, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffend, nebst dem Schlußprotocolle und dem Protocolle über besondere Verabredungen zwischen Hannover und Oldenburg zu dieser Uebereinkunft und dem unter 1. gedachten Beitrittsvertrage

(Anlage 2, 2a und 2b.)

3. den unter 1 bezogenen Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 7. Septbr. 1851 mit

4. den Separatartikeln und

5. dem Schlußprotocolle,

und

6. den Vertrag über den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu diesem Vertrage vom 25. Septbr. 1851 mit

7. dem Vollziehungsprotocolle,

und beantragt die bei dem Abschlusse vorbehaltene verfassungsmäßige Zustimmung des allgemeinen Landtags zu dem unter 1 benannten Vertrage und der unter 2 aufgeführten Uebereinkunft, so wie zu den weiteren Verabredungen, welche die dazu gehörenden Protocolle enthalten.

Das Staatsministerium wird sich enthalten dürfen, auf die große Wichtigkeit dieser Verträge für die Verhältnisse Oldenburg's nach allen Seiten hin, noch besonders hinzuweisen, glaubt jedoch noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eine thunlichst baldige Erledigung dieser Angelegenheit im Interesse des Landes und namentlich auch deshalb sehr wünschenswerth ist, weil die Eröffnung der im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen nahe bevorstehen.

Oldenburg, den 7. März 1852.

Staatsministerium

von Mößling.

Mugenbecher.

Im höchsten Auftrage Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs beehrt sich das Staatsministerium

mit dem allseitigen Einverständnis Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, die im Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen, und die im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen, und die im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen.

(Anlage 1 und 2a.)

Die im höchsten Auftrage Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs beehrt sich das Staatsministerium

mit dem allseitigen Einverständnis Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, die im Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen, und die im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen, und die im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen.

(Anlage 2, 2a und 2b.)

Die im höchsten Auftrage Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs beehrt sich das Staatsministerium

mit dem allseitigen Einverständnis Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, die im Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen, und die im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen, und die im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen.

(Anlage 3, 3a und 3b.)

Die im höchsten Auftrage Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs beehrt sich das Staatsministerium

mit dem allseitigen Einverständnis Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, die im Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen, und die im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen, und die im Separat-Artikel 13 des Vertrags vom 7. Septbr. 1851 vorgeesehenen Verhandlungen zu eröffnen.

